

UPOV/EXN/EDV/3**Original:** Englisch**Datum:** 27. Oktober 2023

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN NACH DER
AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS**

Vom Rat
auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 27. Oktober 2023
angenommenes Dokument

Inhalt

VORWORT	3
ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN	4
a) Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	4
b) Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte	5
<i>i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist</i>	5
Vorwiegend abgeleitete Sorten.....	5
Vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet, oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist.....	6
Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben	8
Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben.....	8
<i>ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet</i>	8
<i>iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht</i>	8
Ableitung	8
Stimmt hinsichtlich der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, mit der Ursprungssorte überein, abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschiede	9
Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben.....	9
c) Inhalt des Züchterrechts in bezug auf Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten	9
<i>Zusammenfassung</i>	10
d) Territorialität des Schutzes von Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleiteten Sorten.....	14
e) Sortenbezeichnung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten	14
f) Übergang von einer früheren Akte zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.....	14
ABSCHNITT II: PRÜFUNG DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN	15
ABSCHNITT III: ERLEICHTERUNG VON VERSTÄNDNIS UND UMSETZUNG VON IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN	15

VORWORT

1. Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat (Diplomatische Konferenz), nahm folgende Resolution an:

„Resolution zu Artikel 14 Absatz 5¹“

Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat, ersucht den Generalsekretär der UPOV, unmittelbar nach der Konferenz die Arbeiten zur Erstellung eines Entwurfs von Standardrichtlinien zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten zur Annahme durch den Rat der UPOV aufzunehmen.“

2. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zu „Im wesentlichen abgeleiteten Sorten“ nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

3. Diese Erläuterungen sind in folgende drei Abschnitte gegliedert: Abschnitt I Bestimmungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten; Abschnitt II Prüfung der im wesentlichen abgeleiteten Sorten; und Abschnitt III Erleichterung von Verständnis und Umsetzung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten.

¹ Diese Resolution wurde als „Endgültiger Entwurf“ unter dem Aktenzeichen DC/91/140 veröffentlicht (vergleiche Aufzeichnungen der Diplomatischen Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, UPOV-Publikation Nr. 346 (G) „Andere von der Konferenz angenommene Instrumente“, Seite 63.

ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

a) Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

DIE RECHTE DES ZÜCHTERS

Artikel 14

Inhalt des Züchterrechts

[...]

5) *[Abgeleitete und bestimmte andere Sorten]* a) Die Absätze 1 bis 4* sind auch anzuwenden auf

i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

ii) Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und

iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie

i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

c) Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.

* Die Bestimmungen in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens lauten wie folgt:

1) *[Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial]* a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

i) die Erzeugung oder Vermehrung,

ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,

iii) das Feilhalten,

iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,

v) die Ausfuhr,

vi) die Einfuhr,

vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i) bis vi) erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

2) [*Handlungen in bezug auf Erntegut*] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, dass der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

3) [*Handlungen in bezug auf bestimmte Erzeugnisse*] Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erzeugnisse, die durch ungenehmigte Benutzung von Erntegut, das unter die Bestimmungen des Absatzes 2 fällt, unmittelbar aus jenem Erntegut hergestellt wurden, der Zustimmung des Züchters bedürfen, es sei denn, dass der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Erntegut auszuüben.

4) [*Mögliche zusätzliche Handlungen*] Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 auch andere als die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen der Zustimmung des Züchters bedürfen.

b) Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte

Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie

i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

In den folgenden Abschnitten werden in Artikel 14, Absatz 5 Buchstabe b verwendete Begriffe klargestellt

i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist

4. Die vorwiegende Ableitung betrifft den genetischen Ursprung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte. Die Anforderung der vorwiegenden Ableitung von einer Ursprungssorte oder von einer Sorte, die ihrerseits vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, dass eine Sorte als im wesentlichen abgeleitete Sorte angesehen werden kann. Vorwiegende Ableitung bedeutet, dass eine Sorte nur von einer Ursprungssorte abgeleitet sein kann.

Vorwiegend abgeleitete Sorten

5. „Vorwiegende“ Ableitung bedeutet, dass mehr vom Genom der Ursprungssorte erhalten bleibt, als bei normaler Kreuzung und Selektion mit verschiedenen Eltern² erhalten bliebe. Eine Sorte sollte nur dann als vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet angesehen werden, wenn sie fast das gesamte Genom ihrer Ursprungssorte beibehält. Ein hohes Maß an Ähnlichkeit allein bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine Sorte vorwiegend abgeleitet ist. Beispielsweise können Nachkommen, die aus derselben Kreuzung hervorgegangen sind, ein hohes Maß an Ähnlichkeit aufweisen; dennoch sollte keine dieser Nachkommen als die Ursprungssorte der anderen oder als vorwiegend von der anderen abgeleitet angesehen werden. Konvergente Züchtung³ kann auch zu einem hohen Maß an Ähnlichkeit zwischen zwei Sorten führen, die aus verschiedenen

² „Normale Kreuzung und Selektion“ bedeutet die Kreuzung von zwei oder mehr phänotypisch und genetisch unterschiedlichen Eltern zum Zweck der Entwicklung einer segregierenden Population für Prüfung und Selektion.

³ Bei einer „Konvergenten Züchtung“ wählen verschiedene Züchter unabhängig innerhalb eines gemeinsamen Pools von Keimplasmen unabhängig voneinander ähnliche Pflanzenarten mit gemeinsamen Merkmalen aus (z. B. Reife, Pflanzenwuchs, Eignung für mechanische Ernte). Als Ergebnis einer konvergenten Züchtung könnten zwei Sorten, die aus dem gemeinsamen Pool hervorgehen, ein hohes Maß an Ähnlichkeit aufweisen, obwohl keine der Sorten vorwiegend von der anderen abgeleitet wurde.

Eltern entstanden sind, ohne dass eine der Sorten eine Ursprungssorte ist, von der die andere vorwiegend abgeleitet wurde.

Diesbezüglich gilt:

- a) Sorten mit einem einzigen Elternteil („Monoparentale“ Sorten, die z. B. durch Mutation, genetische Veränderung oder Genom-Editierung entstanden sind, stammen *per se* vorwiegend von ihrer Ursprungssorte ab.
- b) Sorten, bei denen zwei oder mehr Eltern verwendet werden („Multiparentale“ Sorten), können vorwiegend von einem Elternteil (der Ursprungssorte) abgeleitet werden, indem das Genom der Ursprungssorte selektiv erhalten wird, z. B. durch wiederholte Rückkreuzung. In diesem Fall könnten kulturspezifische Schwellenwerte für genetische Ähnlichkeiten festgelegt werden, um die vorwiegende Ableitung zu bestimmen.

Vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet, oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist

6. Der Wortlaut von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer i erklärt, dass im wesentlichen abgeleitete Sorten vorwiegend von einer Sorte abgeleitet sein können, die ihrerseits vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet wurden, wodurch angezeigt wird, dass im wesentlichen abgeleitete Sorten direkt oder indirekt aus der „Ursprungssorte“ gewonnen werden können. Sorten können entweder direkt oder indirekt über die Sorten ‚B‘, ‚C‘, ‚D‘ oder ‚E‘...usw. vorwiegend von der Ursprungssorte ‚A‘ abgeleitet werden und werden immer noch als im wesentlichen von der Sorte ‚A‘ abgeleitete Sorte betrachtet, wenn sie der in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b enthaltenen Definition entsprechen.

7. In dem Beispiel in Abbildung 1 ist Sorte B eine im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorte und ist vorwiegend von Sorte A abgeleitet.

8. Im wesentlichen abgeleitete Sorten können auch indirekt aus einer Ursprungssorte gewonnen werden. In Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer i heißt es, dass eine im wesentlichen abgeleitete *Sorte* „*vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die ihrerseits vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet wurde, abgeleitet sein kann.*“ In dem Beispiel in Abbildung 2 wurde die Sorte C vorwiegend von der Sorte B abgeleitet, wobei die Sorte B ihrerseits vorwiegend von der Sorte A (der Ursprungssorte) abgeleitet wurde. Die Sorte C ist im wesentlichen von der Ursprungssorte A, jedoch vorwiegend von der Sorte B abgeleitet.

9. Unabhängig davon, ob die Sorte C direkt aus der Ursprungssorte A gewonnen wurde oder nicht, ist sie eine im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorte, wenn sie die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b erwähnte Begriffsbestimmung erfüllt.

Abbildung 1: Im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚B‘

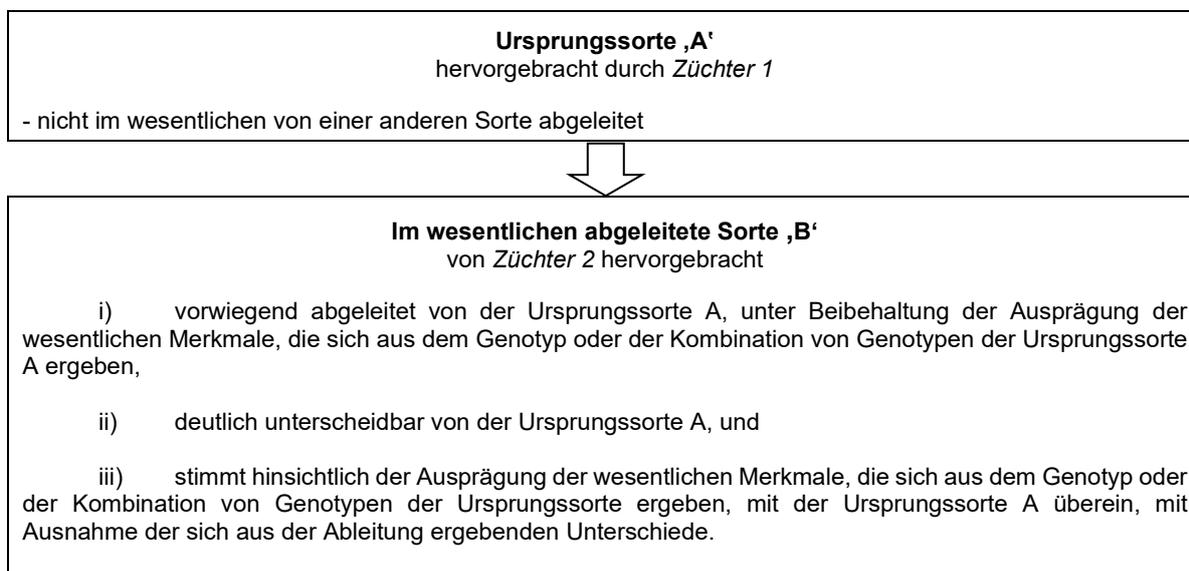
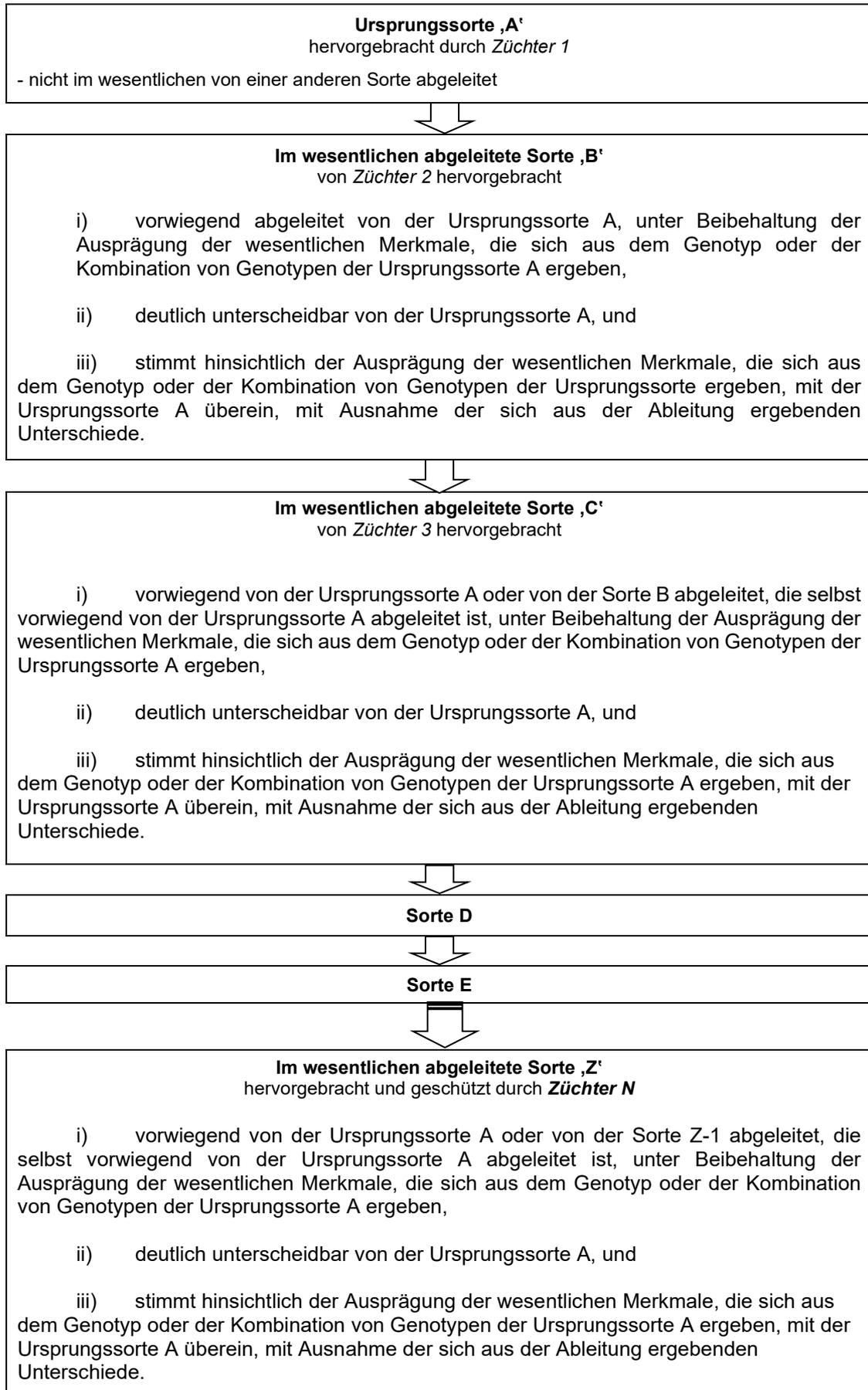


Abbildung 2: Im wesentlichen abgeleitete Sorten ,C‘ , ,D‘ bis ,Z‘

Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte ergeben

10. Der Wortlaut von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer i verlangt, dass die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte ergeben, beibehalten bleibt.

Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte ergeben

11. Wesentliche Merkmale sind Merkmale, die sich aus der Ausprägung des Genotyps oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte ergeben, und morphologische, physiologische, agronomische, industrielle (z. B. Öleigenschaften) und/oder biochemische Merkmale umfassen, aber nicht darauf beschränkt sind.

12. „Wesentliche Merkmale“ sind Merkmale, die für die Sorte als Ganzes grundlegend sind. Sie sollten zu den Haupteigenschaften, der Leistung oder dem Gebrauchswert einer Sorte beitragen und für einen der folgenden Akteure von Bedeutung sein: Erzeuger, Verkäufer, Lieferant, Käufer, Empfänger, Nutzer des Vermehrungsmaterials und/oder des Ernteguts und/oder der direkt gewonnenen Erzeugnisse und/oder der Wertschöpfungskette.

13. Wesentliche Merkmale können oder können auch nicht Merkmale sein, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität oder der Beständigkeit (DUS) verwendet werden, und/oder für die Wertprüfung für den Anbau und die Nutzung (VCU).

14. Wesentliche Merkmale können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln.

ii) sich von der Ursprungsorte deutlich unterscheidet

15. Der Satz „sich von der Ursprungsorte deutlich unterscheidet“ legt fest, dass sich die betreffende Sorte gemäß Artikel 7 von der Ursprungsorte unterscheiden muss.

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte ergeben, der Ursprungsorte entspricht.

Ableitung

16. Das Übereinkommen (*Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c*) gibt folgende Beispiele von Methoden, mit denen eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gewonnen werden kann:

- Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers;
- Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungsorte;
- Rückkreuzung;
- gentechnische Transformation.

Unter Rückkreuzung wird verstanden, dass wiederholte Rückkreuzungen der Ursprungsorte vorgenommen werden.

17. Die Verwendung des Wortes „beispielsweise“ in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c stellt klar, dass die Liste der Methoden nicht erschöpfend ist. Die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c aufgeführten Beispiele für Methoden entsprechen den 1991 bekannten Methoden. Seither wurden neue Züchtungsmethoden und -techniken entwickelt, und werden auch in Zukunft entwickelt werden, die zur Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten führen könnten. Solche Methoden sollten berücksichtigt werden, wenn sie für Artikel 14 Absatz 5 relevant sind.

Stimmt hinsichtlich der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, mit der Ursprungssorte überein, abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschiede

18. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer iii erklärt, dass die betreffende Sorte in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht, mit Ausnahme der sich aus der Ableitung ergebenden Unterschiede. Veränderungen in der Ausprägung von Mehrfachmerkmalen können sich aus verschiedenen aufeinanderfolgenden Ableitungen ergeben oder gleichzeitig erzielt werden.

19. In Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer iii wird keine Obergrenze für die Anzahl der Unterschiede festgelegt, die sich aus der Ableitung ergeben können. Die Anzahl der Unterschiede zwischen einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte und der Ursprungssorte ist daher nicht durch Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer iii auf einen oder sehr wenige Unterschiede beschränkt, sondern kann unter Berücksichtigung der verschiedenen Ableitungsmethoden variieren. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer iii schließt nicht aus, dass Unterschiede, die sich aus der Ableitung ergeben, auch wesentliche Merkmale umfassen können.

Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben

20. Eine Erklärung des Begriffs „wesentliche Merkmale“ ist in den Absätzen 11 bis 14 oben wiedergegeben.

c) Inhalt des Züchterrechts in bezug auf Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i

5) *[Abgeleitete und bestimmte andere Sorten]* a) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden auf

i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

21. Die Beziehung zwischen der Ursprungssorte (Sorte A) und einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorten B, C usw.) ist unabhängig davon, ob den Sorten ein Züchterrecht erteilt wurde. Die Sorte A wird stets die Ursprungssorte für die Sorten B, C usw. sein und die Sorten B, C usw. werden stets im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorten sein. Aber nur wenn die Ursprungssorte geschützt ist, fallen die im wesentlichen abgeleiteten Sorten B, C usw. in den Schutzzumfang der Ursprungssorte.

22. Im wesentlichen abgeleitete Sorten sind ebenso wie jede Sorte zu Züchterrechten berechtigt, wenn sie die im Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllen (vergleiche Artikel 5 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens). Wenn eine im wesentlichen abgeleitete Sorte geschützt ist, ist die Zustimmung des Züchters der im wesentlichen abgeleiteten Sorte erforderlich, wie in Artikel 14 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens vorgesehen. Die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i dehnen jedoch den in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 dargelegten Inhalt des Züchterrechts an der geschützten Ursprungssorte auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten aus. Wenn die Sorte A eine geschützte Sorte ist, bedürfen die in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnten Handlungen in bezug auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten daher der Zustimmung des Rechtsinhabers an der Sorte A. In diesem Dokument wird der Begriff „gewerbsmäßiger Vertrieb“ verwendet, um die in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnten Handlungen zu erfassen. Ist ein Züchterrecht sowohl an der Ursprungssorte (Sorte A) als auch an einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) vorhanden, ist für den gewerbsmäßigen Vertrieb der im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) daher sowohl die Zustimmung des Züchters der Ursprungssorte (Sorte A) als auch des (der) Züchter(s) der im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) erforderlich.

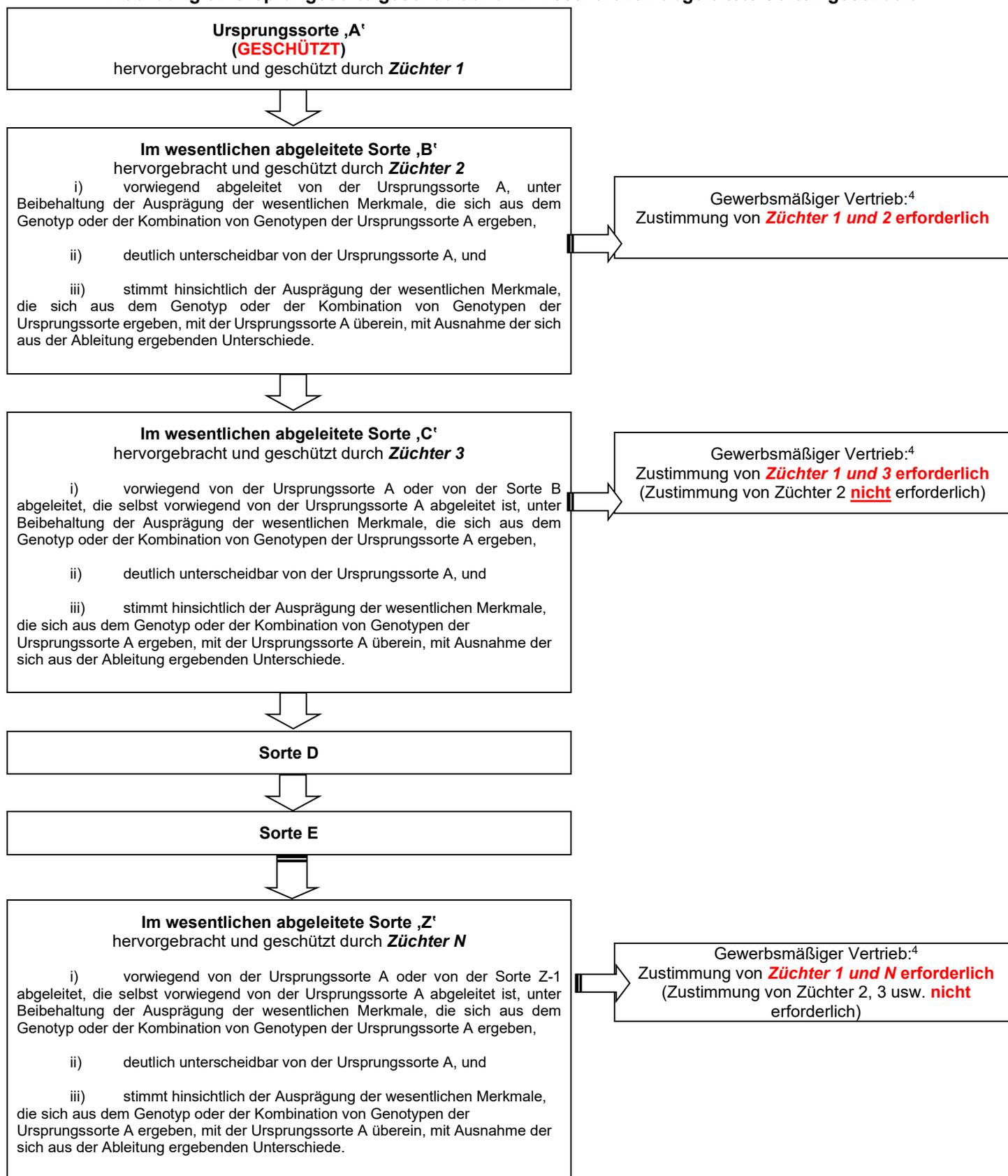
23. Ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte (Sorte B) nicht als solche geschützt, so bedürfen die in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 genannten Handlungen des Züchters der Sorte B oder eines Dritten in bezug auf die Sorte B der Zustimmung des Rechtsinhabers der Sorte A.

24. Nach Ablauf des Züchterrechts an der Ursprungssorte (Sorte A) ist die Zustimmung des Züchters der Ursprungssorte für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte B nicht mehr erforderlich. Wenn das Züchterrecht der im wesentlichen abgeleiteten Sorte noch gültig ist, wäre in dieser Situation nur die Zustimmung des Rechtsinhabers an der im wesentlichen abgeleiteten Sorte B für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte B

erforderlich. Wenn die Ursprungssorte nie geschützt war, wäre zudem nur die Zustimmung des Rechtsinhabers an der im wesentlichen abgeleiteten Sorte für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte B erforderlich.

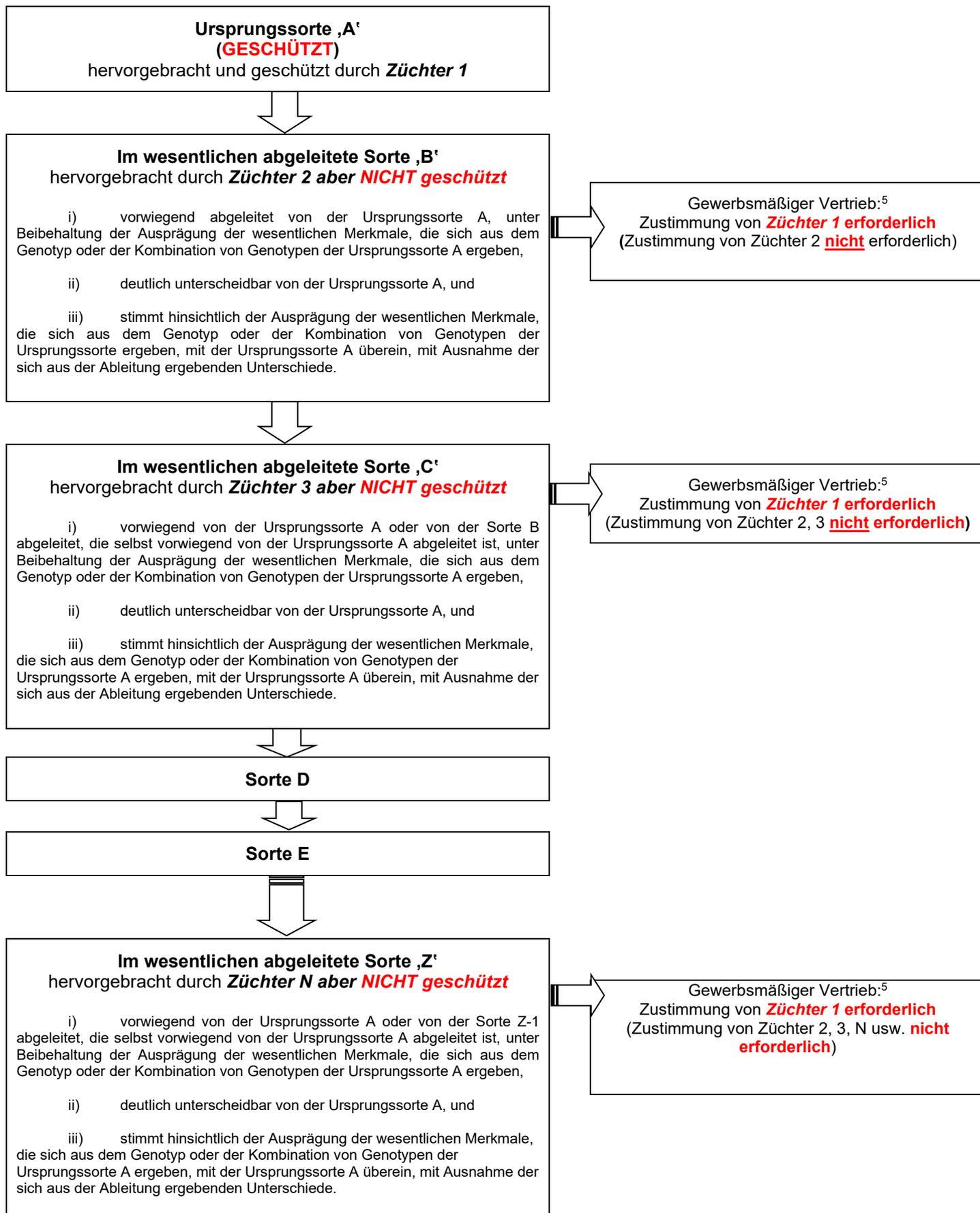
Zusammenfassung

25. Die Darstellungen 3, 4 und 5 geben eine Zusammenfassung der oben beschriebenen Situationen wieder. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass sich der Inhalt des Züchterrechts nur auf im wesentlichen abgeleitete Sorten in bezug auf eine geschützte Ursprungssorte erstreckt. Diesbezüglich ist auch anzumerken, dass eine Sorte, die im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet ist, keine Ursprungssorte sein kann (vergleiche Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i. Die Rechte des Züchters 1 in Abbildung 3 erstrecken sich daher auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten ‚B‘, ‚C‘ und ‚Z‘. Obwohl die im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚C‘ vorwiegend von der im wesentlichen abgeleiteten Sorte ‚B‘ abgeleitet ist, hat der Züchter 2 jedoch in bezug auf die im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚C‘ keine Rechte. Auf die gleiche Weise haben Züchter 2 und 3 keine Rechte in bezug auf die im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚Z‘. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bestimmung über die wesentliche Ableitung ist, dass sich keine Rechte auf im wesentlichen abgeleitete Sorten erstrecken, wenn die Ursprungssorte nicht geschützt ist. In Darstellung 4 wäre daher die Zustimmung des Züchters 1, wenn die Sorte ‚A‘ nicht geschützt wäre oder wenn Sorte ‚A‘ nicht mehr geschützt ist (z. B. wegen des Ablaufs der Schutzdauer oder der Aufhebung oder Nichtigkeit der Züchterrechte) nicht mehr erforderlich, um die Sorten ‚B‘, ‚C‘ und ‚Z‘ gewerbsmäßig vertreiben zu können.

Abbildung 3: Ursprungsorte geschützt und im wesentlichen abgeleitete Sorten geschützt

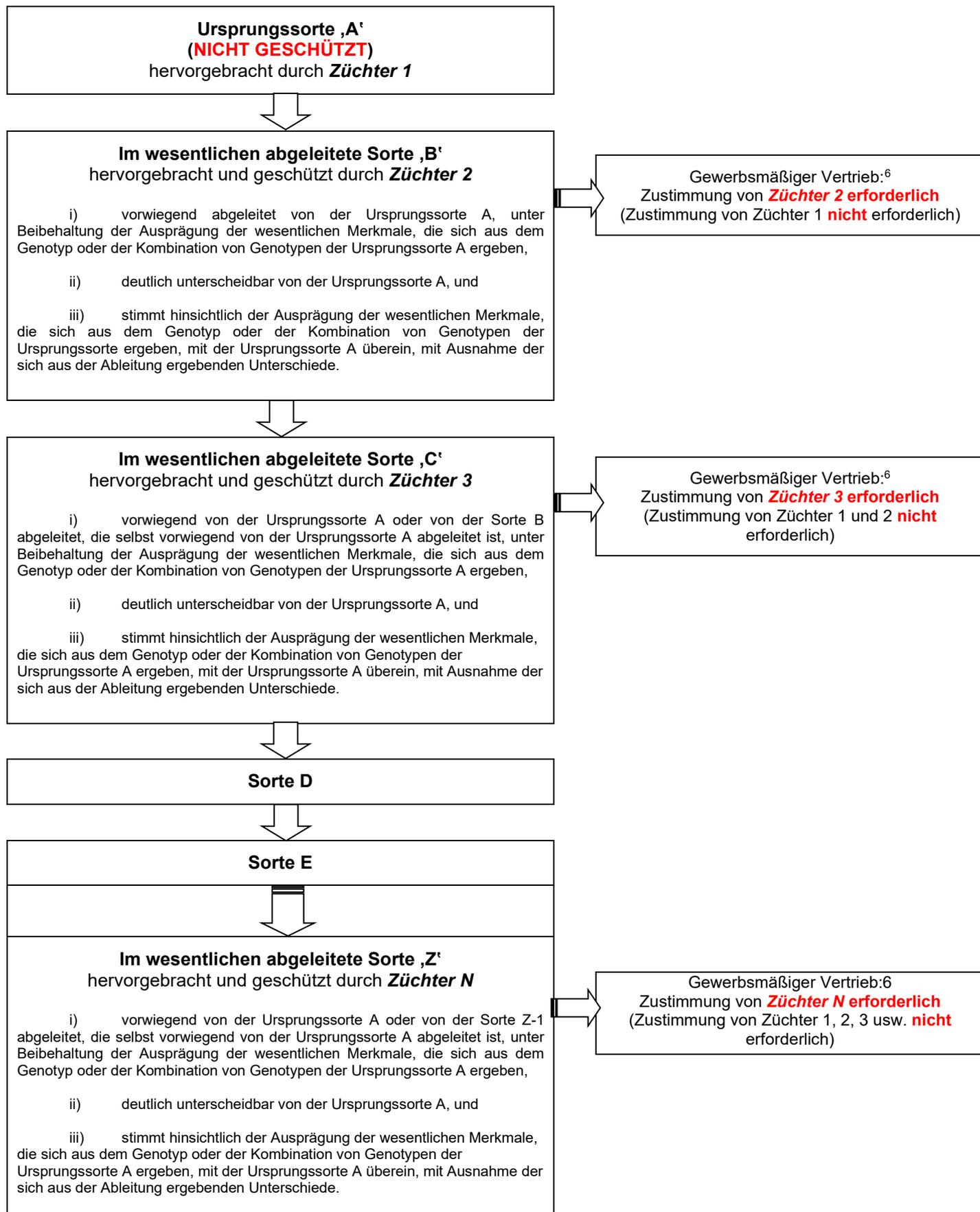
⁴ „Gewerbsmäßiger Vertrieb“ umfasst eine geschützte Sorte betreffende Handlungen, die nach Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens die Zustimmung des Züchters erfordern.

Abbildung 4: Ursprungssorte geschützt und im wesentlichen abgeleitete Sorten NICHT geschützt



⁵ „Gewerbsmäßiger Vertrieb“ umfasst eine geschützte Sorte betreffende Handlungen, die nach Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens die Zustimmung des Züchters erfordern.

Abbildung 5: Ursprungsorte NICHT geschützt und im wesentlichen abgeleitete Sorten geschützt



⁶ „Gewerbsmäßiger Vertrieb“ umfasst eine geschützte Sorte betreffende Handlungen, die nach Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens die Zustimmung des Züchters erfordern.

d) Territorialität des Schutzes von Ursprungsorten und im wesentlichen abgeleiteten Sorten

26. Der Inhalt des Züchterrechts ist nur im Hoheitsgebiet eines Verbandsmitglieds anwendbar, in dem das Züchterrecht erteilt worden und in Kraft ist. Deshalb hat der Züchter einer Ursprungsorte nur Rechte in bezug auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, wenn die Ursprungsorte in dem betreffenden Hoheitsgebiet geschützt ist. Zudem hat der Züchter einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte nur Rechte in bezug auf diese Sorte, wenn sie in dem betreffenden Hoheitsgebiet eigenständig geschützt ist oder wenn der Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte auch der Züchter der Ursprungsorte ist und die Ursprungsorte im betreffenden Hoheitsgebiet geschützt ist.

e) Sortenbezeichnung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten

27. Eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist eine Sorte und kann eine Sortenbezeichnung erfordern. Unabhängig davon, ob eine im wesentlichen abgeleitete Sorte eigenständig geschützt ist oder nicht, sollte die für die Sorte verwendete Bezeichnung den Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/DEN) entsprechen und sich insbesondere von der Bezeichnung der Ursprungsorte unterscheiden.

f) Übergang von einer früheren Akte zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

28. Verbandsmitglieder, die ihre Rechtsvorschriften gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ändern, können wählen, die Vorteile der Akte von 1991 für Sorten zu gewähren, die nach einem früheren Gesetz geschützt waren. Somit ist es für Verbandsmitglieder möglich, den von Artikel 14 Absatz 5 vorgesehenen Schutzzumfang für diejenigen Sorten zu gewähren, denen der Schutz nach einem früheren Gesetz erteilt wurde. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Gewährung des neuen Geltungsbereichs der Rechte an einer früher geschützten Ursprungsorte neue Anforderungen bezüglich des gewerbsmäßigen Vertriebs* der im wesentlichen abgeleiteten Sorten stellen könnte, für den die Zustimmung des Züchters zuvor nicht erforderlich war.

29. Eine Möglichkeit, mit dieser Situation umzugehen, ist, für Sorten, für die der Schutz nach dem früheren Gesetz erteilt wurde und für die eine restliche Schutzdauer verbleibt, die unter das neue Gesetz fällt, den Geltungsbereich der Rechte an einer geschützten Ursprungsorte auf im wesentlichen abgeleitete Sorten zu beschränken, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes nicht allgemein bekannt war. In bezug auf Sorten, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, erläutert die Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument [TG/1/3](#)) folgendes:

„5.2.2 Allgemeine Bekanntheit

5.2.2.1 Zu den spezifischen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören u. a.:

a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;

b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt;

c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen.

5.2.2.2 Die allgemeine Bekanntheit beschränkt sich nicht auf nationale oder geographische Grenzen.“

* „Gewerbsmäßiger Vertrieb“ umfasst eine geschützte Sorte betreffende Handlungen, die nach Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens die Zustimmung des Züchters erfordern.

ABSCHNITT II: PRÜFUNG DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

30. Zweck dieses Abschnitts ist es, Anleitung dazu zu geben, wie zu beurteilen ist, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist, und nicht, ob die Sorte den Anforderungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht.

31. Eine Entscheidung darüber, ob einer Sorte der Schutz erteilt werden soll, berücksichtigt nicht, ob die Sorte im wesentlichen abgeleitet ist oder nicht: Die Sorte wird geschützt, wenn die in Artikel 5 des UPOV-Übereinkommens dargelegten Schutzvoraussetzungen (Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, Sortenbezeichnung, Erfüllung der Förmlichkeiten und Entrichtung der Gebühren) erfüllt sind. Wird festgestellt, dass die Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, hat der Züchter dieser im wesentlichen abgeleiteten Sorte noch immer alle ihm vom UPOV-Übereinkommen übertragenen Rechte inne. Der Züchter der geschützten Ursprungssorte wird jedoch *ebenfalls* Rechte an dieser Sorte innehaben, unabhängig davon, ob die im wesentlichen abgeleitete Sorte geschützt ist oder nicht.

32. Hinsichtlich der Feststellung, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, ist das Vorhandensein einer Beziehung der wesentlichen Ableitung zwischen Sorten eine Angelegenheit des Inhabers des Züchterrechts an der betreffenden Ursprungssorte. Der Rechtsinhaber der Ursprungssorte kann die überwiegende Ableitung oder die Übereinstimmung der wesentlichen Merkmale prüfen. Dies sind beides mögliche Ausgangspunkte, die einen Hinweis darauf zu geben, ob eine Sorte im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet sein könnte.

33. In einigen Fällen kann gegebenenfalls vom Züchter der Ursprungssorte vorgelegte einschlägige Information über vorwiegende Ableitung und/oder über Übereinstimmung der wesentlichen Merkmale als Grundlage dafür dienen, dass der Züchter der vermeintlich im wesentlichen abgeleiteten Sorte nachweisen muss, dass seine Sorte nicht im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet ist. So müsste der Züchter der vermeintlich im wesentlichen abgeleiteten Sorte beispielsweise Informationen über den Züchtungsverlauf seiner Sorte beibringen, um zu beweisen, dass die Sorte nicht im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet wurde.

34. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens schreibt keine Rolle für die Züchterrechtsbehörde in Zusammenhang mit im wesentlichen abgeleiteten Sorten vor.

ABSCHNITT III: ERLEICHTERUNG VON VERSTÄNDNIS UND UMSETZUNG VON IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

35. Der Rat billigte im Jahr 2020 die Einsetzung und Aufgabendefinition der Technische Arbeitsgruppe für Prüfmethode und -techniken (TWM). Zu den Aufgaben der TWM, wie vom Technischen Ausschuss angewiesen, gehören: „i) ein Diskussionsforum über die Anwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung und bei der Sortenidentifikation bereitzustellen.“

36. Die UPOV hat auf ihrer Website (UPOV-SYSTEM: Rechtsgrundlagen: Rechtssprechung: http://www.upov.int/about/en/legal_resources/case_laws/index.html) einen Abschnitt eingerichtet, in dem Präzedenzrecht bezüglich der Züchterrechte veröffentlicht ist, einschließlich des Präzedenzrechts bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten. Das Verbandsbüro begrüßt die Übermittlung von Zusammenfassungen der jüngsten Entscheidungen und/oder, wenn möglich, einen direkten Link zum vollständigen Wortlaut der Entscheidung.

[Ende des Dokuments]